



Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4219
Fax: +43 (1) 71344041475
Geschäftszahl: BMG-91940/0003-II/A/2/2012
Datum: 27.02.2012
Ihr Zeichen: BMF-220000/0007-V/5/2012

e-Recht@bmf.gv.at

IKT-Konsolidierungsgesetz, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf des IKT-Konsolidierungsgesetzes (IKTKonG) steht in unmittelbarem Zusammenhang zu den Einsparungszielen des Stabilitätspakts 2012-2016. Die im Vorblatt genannten Zahlen und die veröffentlichten Hintergrundberechnungen (Einsparungspotential durch „IT-Standards“ bis 2016 rund 150 Mio. € bundesweit, rund 2 Mio. € im BMG) bedeuten einen massiven Einschnitt bei der Leistungserbringung in einem Bereich, der gern als „Motor der Verwaltungsinnovation“ bezeichnet wird.

Diese Situation der Budgetreduktion wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf noch verschärft: BKA und BMF werden zu Vereinheitlichungsmaßnahmen (Neu- und Weiterentwicklung sowie Betrieb von IKT-Lösungen und IT-Verfahren) ermächtigt, die für die restlichen Ressorts zu vorgegebenen, nicht beeinflussbaren Kosten führen (ergibt sich aus § 4 Abs. 4 und 5). Ein guter Teil des IKT-Aufwands des BMG resultiert nicht aus den verwaltungsinternen IKT-Maßnahmen, sondern stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der zentralen bundesweiten Datenverwaltung aller Leistungsdaten an den österreichischen Fondskrankenhäuser.

Im Detail wird weiters angemerkt:

Zu § 2 Abs. 2 in Zusammenhang mit § 3 Abs. 1:

Auf Ausnahmen für sachlich zuständige Ressorts wird jeweils unterschiedlich Bezug genommen, der Sachverhalt ist damit unklar.

Zu § 3 Abs. 3:

Bei IKT-Koordinationsgremien wäre „beratend beizuziehen“ durch „anzuhören“ zu ersetzen.

Zu § 4 Abs. 1 und 2:

Diese Bestimmungen sehen einen Kontrahierungszwang der Ministerien mit der BRZ GmbH vor. Die Einschränkung „nachvollziehbar marktkonform“ ist ohne Wettbewerb nicht verifizierbar.

Zu § 4 Abs. 3:


Durch Verordnung von BKA und BMF soll ein drittes Ressort als für ein Vorhaben verantwortlich festgelegt werden. Der Sinn dieser Vorgangsweise ist für das ho. Ressort nicht ersichtlich. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der Verfassungskonformität.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass seitens des ho. Ressorts gegenüber dem Gesetzesentwurf ein Änderungsbedarf angemeldet wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrates an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Signaturwert	T55+GSzZQOY96loqvfi9Kg4Z0x5dVpziGB0KDprtWVxoqJLHQWmASci0mohEQMY55 wozjPIVFPLoNaKI+DtCm8S29HhS7alkqaBL65xVA2mW83jg6Doz2vxQrtpmWn6+m5 1G96e9oB8kbtTsQFHJlfyIBYm0lLo+jx84EmaYob8=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-27T17:49:37+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	